

SATZUNG DES SPORT- VEREIN „WERDER“ VON 1899 E.V.

VERSION VOM 19.11.2023



WERDER BREMEN



SATZUNG DES SPORT-VEREIN „WERDER“ VON 1899 E.V.

VERSION VOM 19.11.2023

Präambel

Durch Sport entwickeln wir Menschen, vermitteln Werte und schaffen begeisternde Momente. Der Verein erkennt die Nachhaltigkeit als eines der zentralen Menschheitsthemen an. Der Verein übernimmt daher Verantwortung und setzt sich für eine menschenfreundliche und nachhaltige Gesellschaft ein.

§ 1 Name, Gründungstag, Vereinsfarben, Sitz

- (1) Der Verein wurde am 4. Februar 1899 unter dem Namen Fußballverein „Werder“ von 1899 in Bremen gegründet und am 2. Oktober 1912 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Er führt seitdem den Zusatz e. V. Im Jahre 1919 wurde der Name in Sport-Verein „Werder“ von 1899 e. V. geändert.
- (2) Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden. Näheres regelt eine Vergütungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein unterhält je eine Fußball-, Handball-, Leichtathletik-, Schachsport-, Tischtennis- und Turnspiele-/Gymnastikabteilung.
- (5) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e. V. und der zuständigen Fachverbände.
- (2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelung des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
- (3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-



Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigenen und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

(4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

(5) Falls durch Änderung des bestehenden Vertragsspieler/Lizenzspieler-Statutes oder sonstige Ereignisse der gemeinnützige Charakter des Vereins aufgehoben wird, muss das Präsidium zuvor die Einwilligung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einholen.

(6) Auf der Grundlage der geltenden Satzung und Ordnungen des DFB, des Ligaverbands und anderer Sportverbände darf der gesamte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in eine Kapitalgesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Komplementär GmbH (GmbH & Co KG aA)) ausgegliedert werden.

§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung – Aufhebung des Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder an seine/n steuerbegünstigte/n Rechtsnachfolger:in, die/der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres. Das Präsidium ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ehrenrat eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein textförmlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen bedarf es der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s, der/die damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt/übernehmen.



(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium nicht verpflichtet, der/dem Antragsteller:in die Gründe zu nennen.

§ 8 Mitglieder

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sind an den einschlägigen Stellen dieser Satzung vom Begriff „Mitglieder“ stets beide Mitgliedsarten erfasst. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können nur fördernde Mitglieder sein.

(2) Die Wahrnehmung der Sportangebote des Vereins steht nur den aktiven Mitgliedern zu.

(3) Ein Wechsel von der aktiven in die fördernde Mitgliedschaft kann nur mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

(4) Der Wechsel von der fördernden Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist, unter Beachtung der Regelung in § 13 (2), mit sofortiger Wirkung möglich.

(5) Die Mitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft wird bei Erreichen der Volljährigkeit des Mitgliedes mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres als aktive Mitgliedschaft weitergeführt, es sei denn, das Mitglied verlangt innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit schriftlich den Status eines fördernden Mitgliedes. In diesem Falle ist das Mitglied ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres Fördermitglied.

(6) Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Ehrenrates beschlossen wird.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein kann Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge, Zusatzentgelte und zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen bis zur Höhe des 6fachen Monatsbeitrages erheben. Die Monatsbeiträge können zu Jahres- oder Quartalsbeiträgen oder in anderer Weise zusammengefasst werden. Einzelheiten dazu, insbesondere welche Beiträge in welcher Weise in welcher Höhe erhoben, wann Beiträge fällig und in welchem Umfange Beiträge ermäßigt werden, regelt für natürliche Personen eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

(2) Mitglieder können beantragen, anstelle der Monatsbeiträge einen Einmalbetrag zur Erlangung einer lebenslangen Mitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe des Einmalbetrags regelt die Beitragsordnung. Ab der Zahlung des Einmalbetrags für die lebenslange Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen bis zum Lebensende des Mitglieds. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss gemäß Gesetz und Satzung wird durch den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft nicht berührt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein – aus welchen Gründen auch immer – ist eine vollständige oder teilweise Erstattung des gezahlten Einmalbetrags ausgeschlossen.

(3) Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge durch Vereinbarung mit dem Präsidium gesondert festgelegt.

(4) Das Präsidium kann in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge, Zusatzentgelte und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

(6) Fördernde Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag.



§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis oder durch Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf die Austrittserklärung der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Der Austritt kann nur zum 30.06. eines Jahres unter Wahrung einer Frist bis zum 31.03. des laufenden Jahres mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Bei Erreichen der Volljährigkeit hat das Mitglied die Möglichkeit, ihre/seine Mitgliedschaft zu beenden. Das Mitglied kann nur in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Erreichen der Volljährigkeit unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten ihren/seinen Austritt aus dem Verein mittels eingeschriebenem Brief erklären. Abweichend von § 10 (2) Satz 1 kann der Austritt in diesem Fall ausnahmsweise zu dem auf den Volljährigkeitseintritt und unter Berücksichtigung der Erklärungs- und Kündigungsfrist folgenden 30.06. oder 31.12. erklärt werden. Der Austritt wird vom Verein bestätigt.

(3) Mitglieder, die länger als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Monats-, Quartals-, Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Zusatzentgelt und/oder Umlage) rückständig sind, können durch Streichung im Mitgliederverzeichnis aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie zuvor erfolglos gemahnt worden sind. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Sie ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder eine mit § 2 (5) unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihr/ihm und – bei aktiven Mitgliedern – der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit versehen sein. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrenrat erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Wahl- und der Vergütungsausschuss
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung der Abteilungen
- die Vorstände der Abteilungen
- der Ehrenrat
- die Jugendvertretung

§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

(1) Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisor:innen werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Sollte die Neuwahl aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses, welches die rechtzeitige Durchführung einer Mitgliederversammlung unmöglich macht, erst nach dem Ablauf von vier Jahren durchgeführt werden können, so bleiben die jeweiligen Mitglieder des Vereinsorgans sowie die Revisor:innen ebenso bis zur Neuwahl im Amt.



- (2) Gewählt werden kann, soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
1. wer mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist;
 2. dem Verein als aktives Mitglied mindestens ein Jahr angehört und keine juristische Person bzw. andere Personenvereinigung mit rechtlicher Selbstständigkeit ist; und
 3. wessen persönlicher und beruflicher Werdegang sowie die Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins die Annahme begründen, dass die Person den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, gewachsen ist und das Amt zum Wohl des Vereins ausüben wird.
- (3) Nicht wählbar ist,
1. wer einem Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgan anderer Vereine oder ihrer Tochtergesellschaften angehört, die mindestens eine der in § 2 (4) dieser Satzung angegebenen Sportarten unterhalten;
 2. wer in Organen von Unternehmen tätig oder dort Mitglied ist, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen; oder
 3. im Falle von Mitgliedern des Präsidiums oder Kandidat:innen für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA, wer bereits in vier Amtszeiten das jeweilige Amt ausgeübt hat, es sei denn, es liegt eine Ausnahmeentscheidung des Ehrenrats gem. § 32 (2) vor.
- (4) Ein Mitglied eines Vereinsorgans muss sein Amt niederlegen,
1. wenn es eine der in Absatz 3 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt; oder
 2. wenn es aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen den Anforderungen, die an ein Mitglied des entsprechenden Organs zu stellen sind, nicht mehr gewachsen ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Dieses Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisor:innen. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt, wenn in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder das eingetretene Mitglied bestätigt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte, verhinderte Mitglied. Im Falle der Ersetzung eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums gilt die Regelung des § 19 (2) Ziff. 1 entsprechend.

Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben – Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl des geschäftsführenden Präsidiums auf Vorschlag des Wahlausschusses;
 2. Abwahl des geschäftsführenden Präsidiums;
 3. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums;
 4. Entlastung des Präsidiums;
 5. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 6. Wahl der Revisor:innen;
 7. Wahl der Personen auf Vorschlag des Wahlausschusses, die für Organe von Kapitalgesellschaften kandidieren, an denen der Verein beteiligt ist und für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann;



8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen) in einer Beitragsordnung;
9. Beschlussfassung mit satzungsändernder Mehrheit über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die zum Verlust der Anteilsmehrheit des Vereins führt;
10. Beschlussfassung über Änderung der Satzung – soweit § 6 keine Ausnahmen vorsieht – und Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem die aktive Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat, eine Stimme, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit üben ihr Stimmrecht durch die/den gesetzliche/n Vertreter:in aus.

§ 14 Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die/den Präsidentin/Präsidenten und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der stellvertretenden Person unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im jeweiligen offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum, mit dem die Einladung zur Post aufgegeben ist. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt erfolgt und an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die/der Versammlungsleiter:in die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über diese Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder das Interesse des Vereins dieses dringend erforderlich macht und wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 16 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der jeweiligen protokollführenden Person aufzunehmen und durch diese sowie durch die/den Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

§ 17 Leitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsidentin/Präsidenten und im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die stellvertretene Person geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter:in.



(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung und für die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter:in.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen auf Vorschlag der Versammlungsleitung die Art der Abstimmung (z.B. offene oder geheime Wahl, Listen- oder Blockwahl).
- (2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von Vierfünftel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.

Wahlausschuss

§ 19 Bildung und Aufgaben des Wahl- und des Vergütungsausschusses

- (1) Für jeden Wahlprozess, durch den Personen für das geschäftsführende Präsidium oder Kandidat:innen für den Aufsichtsrat gewählt werden, wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der aus vier Mitgliedern des Ehrenrates und drei Mitgliedern des Präsidiums besteht. Der Ehrenrat und das Präsidium wählen die Mitglieder für den Wahlausschuss jeweils aus ihrer Mitte. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben bis zum Abschluss des Wahlprozesses im Amt. Ein zwischenzeitliches Ausscheiden aus dem Ehrenrat oder dem Präsidium ist unschädlich.
- (2) In den Wahlausschuss darf nicht gewählt werden, wer
 1. dem geschäftsführenden Präsidium angehört oder
 2. in einem bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis mit dem Verein, der GmbH & Co KG aA oder mit diesem nach § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen steht.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt, und gibt sich eine Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung Personen für das geschäftsführende Präsidium und Kandidat:innen für den Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG aA vorzuschlagen. Er trifft seine Entscheidung unabhängig. Der Wahlausschuss soll sich vor jedem Wahlprozess durch eine geeignete Personalberatung bei der Erarbeitung eines persönlichen und fachlichen Anforderungsprofils unterstützen lassen, welches insbesondere den konkreten Voraussetzungen der auszufüllenden Position sowie den Kriterien der gesellschaftlichen Diversität angemessen Rechnung trägt. Der Wahlausschuss soll sich bei Bedarf bei der Durchführung des Auswahlprozesses von einer geeigneten Personalberatung unterstützen lassen.
- (5) Für die Vorschlagsrechte und die Wahl der kandidierenden Personen für das geschäftsführende Präsidium des Vereins findet § 21 Anwendung.
- (6) Für die Vorschlagsrechte und die Wahl der kandidierenden Personen für den Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG aA gelten folgende Grundsätze:
 1. Die Mitgliederversammlung kann nur solche Personen wählen, die ihr vom Wahlausschuss vorgeschlagen worden sind. Die Zahl der vorgeschlagenen Personen muss mindestens der Anzahl der zu besetzenden Aufsichtsratsplätze und der zu wählenden Personen für eine Ersatzkandidatur entsprechen.
 2. Der Vorschlag erfolgt jeweils über eine Liste, in der Personen für den Aufsichtsrat bzw. für die Ersatzkandidatur in einer Reihenfolge aufgeführt sind.
 3. Für die Wählbarkeit und das Vorschlagsrecht gelten § 12 (2) Ziff. 3 und (3) sowie § 21 (2) entsprechend.
 4. Alle kandidierenden Personen haben vor der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, dass sie im Falle der Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmandate gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung der GmbH & Co KG aA ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen. Die Niederlegung hat in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Wahlplatzierung zu erfolgen. Das aus diesem Grund ausscheidende Aufsichtsratsmitglied wird das Ersatzmitglied Nr. 1. Entsprechend wird die Nummerierung der Ersatzliste verändert.



5. Den kandidierenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei und höchstens vier Personen für den Aufsichtsrat sowie zwei Personen, die für eine Ersatzkandidatur vorgeschlagen worden sind mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
[Ab dem Geschäftsjahr 2025/26 Die Mitgliederversammlung wählt drei Personen als kandidierende Personen für den Aufsichtsrat sowie zwei Personen, die für eine Ersatzkandidatur vorgeschlagen worden sind mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.]
Die Wahl erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste des Wahlausschusses.
- (7) Der Wahlausschuss überprüft unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist, ob die Wahlvorschläge als auch die vorgeschlagenen Personen die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Wahlausschuss kann auch selbst Personen benennen, die die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Wahlausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen die vorzuschlagenden Personen für das geschäftsführende Präsidium bzw. den Aufsichtsrat.
- (8) Die Namen der vom Wahlausschuss vorzuschlagenden Personen werden dem geschäftsführenden Präsidium in alphabetischer Reihenfolge spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung übermittelt. Sie werden den Mitgliedern durch das geschäftsführende Präsidium bekannt gegeben.
- (9) In der Mitgliederversammlung berichtet ein Mitglied des Wahlausschusses, über die Vorauswahl der kandidierenden Personen und gibt die Empfehlung des Wahlausschusses bekannt.
- (10) Die vier vom Ehrenrat entsandten Mitglieder bilden zusätzlich den Vergütungsausschuss. Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, die Höhe einer etwaigen Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Präsidiums festzulegen. Des Weiteren spricht der Vergütungsausschuss eine Empfehlung über eine etwaige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrats bei der GmbH & Co KG aA aus. Näheres regelt die Vergütungsordnung.

Präsidium

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/dem Schatzmeister:in (geschäftsführendes Präsidium), den Vorsitzenden der sechs Abteilungen, der/dem Jugendreferent:in und der/dem Sportreferent:in.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Präsidentin/Präsident und die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident oder einer von ihnen gemeinsam mit der/dem Schatzmeister:in (geschäftsführendes Präsidium).
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Wahl

- (1) Es können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind, dem Verein mindestens ein Jahr angehören und vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums stattfindet, einen Wahlvorschlag für das geschäftsführende Präsidium zu unterbreiten. Ein Wahlvorschlag ist formell geeignet, wenn er dem Wahlausschuss rechtzeitig schriftlich unter der Anschrift des Vereins zugeleitet wird, ihm die Namen, Geburtsdaten und mindestens 50 Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder beigefügt sind, die den Vorschlag unterstützen und ihm die schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt ist, dass er für den Fall, dass er in der Mitgliederversammlung eine ausreichende Mehrheit von Stimmen auf sich vereinigt, das Amt annimmt. § 19 (7) Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.



(3) Bei mehreren kandidierenden Personen wählt der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Stimmen die vorzuschlagende Person für das Amt der/des Präsidentin/Präsidenten, der/des Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und der/des Schatzmeister:in. § 19 (8) findet entsprechende Anwendung.

(4) In der Mitgliederversammlung berichtet ein Mitglied des Wahlausschusses den Mitgliedern über die Vorauswahl der kandidierenden Personen. Den vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Mitgliederversammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Besetzung der Ämter des geschäftsführenden Präsidiums in getrennten Wahlgängen ab. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

(5) Kommt es in der Mitgliederversammlung nicht zu einer vollständigen Besetzung des geschäftsführenden Präsidiums, so ist eine Fortsetzung der Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss dazu nicht zustande, so ist unter Beachtung von § 15 von der/dem Präsidentin/Präsidenten und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der vertretenden Person zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt zu laden. Der Fortsetzungstermin ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung durchzuführen, in der das geschäftsführende Präsidium nicht vollständig gewählt werden konnte.

§ 22 Sitzung – Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungen des Präsidiums finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins, in der Regel einmal monatlich statt.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(3) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 23 Aufgaben

Das Präsidium ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit nicht die Abteilungen selbst zuständig und verantwortlich sind.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, deren Führung und Aufsicht.
6. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern.
7. Wahrnehmung/Ausübung der Gesellschafterrechte des Vereins in den Kapitalgesellschaften, insbesondere
 - a) Zustimmung zur Benennung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers in die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA auf Vorschlag des Aufsichtsrats der GmbH & Co KG aA. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.
 - b) Entsendung der/des Präsidentin/Präsidenten sowie Benennung und Entsendung der für den Verein vorgesehenen zwei weiteren Vertreter:innen in den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA; § 12 (3) findet entsprechend Anwendung.
 - c) Benennung und Wahl der von der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat der GmbH & Co KG aA gewählten Kandidat:innen in der Hauptversammlung der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.
 - d) Festlegung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GmbH & Co KG aA in der Hauptversammlung der GmbH & Co KG aA unter Berücksichtigung der Empfehlung des Vergütungsausschusses.



8. Bestellung einer/eines besonderen Vertreterin/Vertreters nach § 23a der Satzung.
9. Beschlussfassung über rein redaktionelle Änderungen dieser Satzung (insb. die Korrektur von Rechtsschreib- und Grammatikfehlern), solange diese keine inhaltlichen Änderungen zur Folge haben, oder über Änderungen, die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden.

§ 23a Besondere/r Vertreter/in

(1) Die/der besondere Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB wird vom Präsidium zur hauptamtlichen Verwaltung der Vereinsangelegenheiten bestellt. Es muss sich bei der/dem besonderen Vertreter/in um die/den Geschäftsführer/in der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA gem. § 23 (7) lit. a) handeln. Besondere/r Vertreter/in darf nicht sein, wer Mitglied des Präsidiums ist.

(2) Die/der besondere Vertreter/in nimmt die an sie/ihn delegierten Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidium wahr und ist dem Präsidium gegenüber weisungsgebunden. Das Präsidium kann eine/n besondere/n Vertreter/in jederzeit abberufen, wenn die/der besondere Vertreter/in als Geschäftsführer/in der Komplementär-GmbH der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA abberufen wurde.

(3) Die/der besondere Vertreter/in ist im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereichs zur Vertretung des Vereins gemeinsam, und insoweit abweichend von § 20 (2), mit einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums befugt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Präsidiums wird durch die Bestellung einer/eines besonderen Vertreterin/s im Übrigen nicht beschränkt.

(4) Die/der besondere Vertreter/in nimmt an Sitzungen des Präsidiums ohne ein eigenes Stimmrecht teil.

§ 24 Wahl der Referent:innen

(1) Die/der Jugendreferent:in wird durch die Jugendwart:innen und Jugendsprecher:innen der Abteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(2) Die/der Sportreferent:in wird durch das Präsidium gewählt.

§ 25 Aufgaben der Referent:innen

(1) Die/der Jugendreferent:in ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Amateurbereichs, soweit nicht die Amateurbedteilungen selbst zuständig sind. In diesen Angelegenheiten vertritt sie/er den Verein nach innen und außen. Die/der Jugendreferent:in ist Vorsitzende:r der Vereinsjugendvertretung.

(2) Die/der Sportreferent:in ist zuständig für die technische Abwicklung des Amateursportbetriebes. Dazu gehört insbesondere die Abstimmung von Terminplänen (Hallennutzungszeiten). Sie/er vertritt den Verein bei Behörden und Verbänden, sofern es insbesondere um die Nutzung öffentlicher Einrichtungen geht.



Abteilungen

§26 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen und durch ihren Abteilungsvorstand. Mitglieder einer Abteilung können nur aktive Mitglieder sein.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung finden sinngemäß Anwendung. Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen beträgt zwei Wochen. Zur Teilnahme berechtigt sind Mitglieder der Abteilung sowie Mitglieder der Vereinsorgane. Der Abteilungsvorstand kann aus sachlichen Erwägungen Dritten die Teilnahme als Gast ermöglichen.
- (3) In der Mitgliederversammlung der Abteilungen hat jedes anwesende aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und bei dem die aktive Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat und welches kein Gast ist, eine Stimme. Mitglieder können in einem Geschäftsjahr maximal in zwei Mitgliederversammlungen der Abteilungen ihr Stimmrecht ausüben.

§ 27 Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Jugendwart:in, der/dem Sportwart:in, der/dem Kassenwart:in und mindestens einer beisitzenden Person.
- (2) Der Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Person der/des Vorsitzenden. Diese vertritt die/den Vorsitzende:n bei Abwesenheit. Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung der/des Vorsitzenden hat sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die einer/eines Vorsitzenden.

§ 28 Wahl

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung wählt den Abteilungsvorstand sowie zwei Revisor:innen.
- (2) Für die Revisor:innen der Abteilung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Revisor:innen des Vereins.
- (3) Der Abteilungsvorstand kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung abgewählt werden. Der Antrag zur Abwahl muss von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bis zum Ablauf des letzten Geschäftsjahres gestellt werden.

§ 29 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen des Abteilungsvorstandes sollen einmal in der Woche, wenigstens aber einmal im Monat stattfinden. Sie werden durch die/den Vorsitzende:n einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Abteilungsvorstandes ist einzuberufen, wenn dieses die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.
- (2) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 30 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

- (1) Die Vorschriften des § 23 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung, soweit Aufgaben in die Zuständigkeit des Abteilungsvorstandes fallen.
- (2) Vor Beginn des Geschäftsjahres soll der Abteilungsvorstand einen Haushaltsplan aufstellen.
- (3) Der Abteilungsvorstand beschließt die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes der Abteilung zugewiesenen und von der Abteilung selbst erwirtschafteten Mittel.



Ehrenrat

§ 31 Zusammensetzung – Wahl

(1) Dem Ehrenrat gehören neun Mitglieder an, die über 40 Jahre alt sind und dem Verein länger als 10 Jahre angehören. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums, eines der Abteilungsvorstände oder eines stimmberechtigten Mitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorschlag ist bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Ehrenrates stattfindet, dem Präsidium gegenüber zu unterbreiten. Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Kandidat/innen zur Wahl vorschlagen, die die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Präsidium und/oder dem Aufsichtsrat der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende:n.

(2) Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums nimmt an den Sitzungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil.

§ 32 Aufgaben

(1) Der Ehrenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten soll er vermitteln.

(2) Der Ehrenrat entscheidet insbesondere endgültig über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Präsidium beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein sowie, in begründeten Ausnahmefällen, über eine Befreiung der Wählbarkeitsbeschränkung in § 12 (3) Ziff. 3.

(3) Der Ehrenrat handelt nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Ein Mitglied des Ehrenrates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.

Revisor:innen

§ 33 Wahl – Aufgaben

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören, zwei Revisor:innen sowie eine/n Ersatzrevisor:in für die Dauer von vier Jahren; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Revisor:innen sollen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ des Vereins angehören.

(3) Die Revisor:innen haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Präsidiums für das jeweilige Geschäftsjahr.



Jugendangelegenheiten

§ 34 Vereinsjugendvertretung – Jugendordnung

- (1) Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch die Vereinsjugendvertretung wahrgenommen.
- (2) Die Vereinsjugendvertretung besteht aus der/dem Jugendreferentin/Jugendreferenten als Vorsitzende:n, den Jugendwart:innen der Amateurabteilungen sowie aus je einem von der jeweiligen Jugendabteilung für zwei Jahre zu wählenden jugendlichen Vertreter:in (Jugendsprecher:in). Die/der Jugendsprecher:in ist vom jeweiligen Abteilungsvorstand zu allen Jugendfragen zu hören.
- (3) Das Nähere regelt eine Jugendordnung. Sie wird von der Vereinsjugendvertretung erstellt und ist vom Präsidium zu genehmigen. Die Jugendordnung ist Anhang der Satzung.

Haftung

§ 35 Haftungsbeschränkung/-ausschluss

- (1) Jedes Organ oder ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt und ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Schlussvorschriften

§ 36 Fristen

- (1) Für die Berechnung von Fristen gelten, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Regelungen der §§ 187-191 BGB.
- (2) Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag nach dem Gesetz über die Sonn-, Gedenk- und Feiertage des Landes Bremen, dann tritt, auch wenn die Frist eine Rückrechnung vorsieht, an die Stelle dieses Tages der Ablauf des darauffolgenden Werktags.

§ 37 Inkrafttreten

Die vorstehende, zum Teil neu gefasste Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen in Kraft.